

**Motion Pardini Giorgio und Mit. über Arbeitsmarktkontrollen (M 78)  
Eröffnet: 6. November 2007; Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Die Erfahrungen mit der Personenfreizügigkeit seit dem Inkrafttreten des Abkommens am 1. Juni 2002 sind positiv, auch im Kanton Luzern. Eine Weiterführung ist im Interesse der Wirtschaft und der Bevölkerung.

Mit der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs wurden die flankierenden Massnahmen zur Einhaltung der ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen umgesetzt und sukzessive verbessert.

Am 27. September 2007 hat das SECO den in der Motion zitierten Bericht über die Umsetzung der Flankierenden Massnahmen zur Feizügigkeit im Personenverkehr (FLAM) veröffentlicht, und zwar für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007. Das SECO führt darin aus, der Kanton Luzern hätte gemäss Leistungsvereinbarung im Berichtszeitraum 1050 Kontrollen durchführen müssen, habe aber effektiv nur 446 Kontrollen gemacht (Differenz Minus 58 %). Damit wird impliziert, der Kanton Luzern habe seine Pflichten gegenüber dem SECO und natürlich auch gegenüber dem Schweizer Arbeitsmarkt nicht wahrgenommen. So haben die Sozialpartner und auch die Medien den Bericht verstanden und zitiert. Tatsächlich zeichnen diese Zahlen aber ein verfälschtes Bild. Die Hauptprobleme seien kurz aufgezeigt:

- Die Berichtsperiode stimmt nicht mit dem Geltungszeitraum der Leistungsvereinbarung überein.
- Die Leistungsvereinbarung bezeichnet die Anzahl Kontrollen pro Jahr, im Bericht wird einfach hochgerechnet.
- Die vorgeschriebene Anzahl Kontrollen bezieht sich auf kontrollierte Arbeitsstätten und nicht auf kontrollierte Arbeitnehmende bzw. Anstellungsverhältnisse. Die Kontrolle eines Betriebs mit 100 Arbeitnehmern wird somit gleich gezählt, wie die Kontrolle eines Kleinbetriebs mit nur einem Mitarbeitenden. Damit werden falsche Anreize geschaffen. Der Kanton Luzern, der sich klar gegen Kontrollen nur für die Statistik ausgesprochen hat, wird dafür gestraft.
- In einigen Kantonen werden zudem auch telefonische Anfragen bei Betrieben bereits als "Kontrolle" erfasst. Der Kanton Luzern zählt aber nur die tatsächlichen Kontrollen vor Ort, die durch gegengezeichnetes Protokoll erfasst werden.
- Die Vorgabe des SECO entspricht nicht der gesetzlichen Umschreibung der Inspektionsaufgaben<sup>1</sup>, sie bezieht sich einzig auf die sogenannte „Baustellenkontrolle“ vor Ort. Was an weiteren Inspektionsaufgaben geleistet wurde, bleibt unberücksichtigt. Obwohl diese eine mindestens ebenso grossen Bedeutung bei der Umsetzung der FLAM haben.
- Diese Art der Vorgabe erscheint auch wenig sinnvoll im Hinblick auf die notwendige Schwerpunktsetzung betreffend Risikobranchen und Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse auf dem jeweiligen Arbeitsmarkt. So bezeichnet z.B. das SECO die Landwirtschaft als Risikobranche und verlangt in diesem Sektor besonders intensive Kontrollen. Dies hat der Luzerner Bauernverband zu Recht als Affront empfunden. Bei den durchgeführten

---

<sup>1</sup> In Art. 16c Entsendeverordnung werden sämtliche Tätigkeiten, welche der Umsetzung der flankierenden Massnahmen dienen, genannt. Daraus ergibt sich also keine Beschränkung auf die Kontrolle eines Betriebs vor Ort.

Kontrollen wurden im Kanton Luzern noch nie Verstösse festgestellt, was nicht zuletzt daran liegt, dass die Betriebe diesbezüglich eng mit dem Luzerner Bauernsekretariat zusammenarbeiten. Diese Art der Kontrolle funktioniert, ist aber in der Statistik des SECO nicht enthalten.

- Auch in anderen Wirtschaftszweigen würde die sture Einhaltung der fixen Kontroll-Zahl-Vorgabe zu einer Mehrfachkontrolle bei gleichen Betrieben führen. Dies macht keinen Sinn, wenn bei einer ersten Kontrolle keine Verstösse festgestellt wurden. Zu denken ist etwa an Grossbetriebe, welche mit Spezialanlagen arbeiten, für deren Betrieb und Unterhalt ausländische Spezialisten eingesetzt werden. Diese Betriebe melden somit mehrmals im Jahr Einsätze mit bis zu 30 Mitarbeitern. Die Vorgaben wurden bisher stets eingehalten. Dieses Kontrollinstrumentarium funktioniert ebenfalls, ist aber in der SECO- Statistik nicht enthalten.
- Als weiteres Beispiel können die Personalverleiher genannt werden. Auch hier werden von verschiedenen Seiten, insbesondere dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB), mehr Kontrollen verlangt. Die Personalverleiher mit Sitz im Kanton Luzern wurden und werden alle bereits kontrolliert, einige mehrfach.

Im Einzelnen ist der SECO Bericht unvollständig und ergibt für den Kanton Luzern aus den weiteren Gründen ein falsches Bild:

- Die Leistungsvereinbarung wurde für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen, und zwar als Pilotphase. Somit ist eine Aussage über das Einhalten der Leistungsvereinbarung zum Erscheinungszeitpunkt des Berichts nicht zulässig. Im vergangenen Jahr hat der Kanton Luzern 468 Betriebskontrollen durchgeführt und dabei 854 Arbeitsverhältnisse überprüft. Die Vorgabe des SECO von 700 Kontrollen pro Jahr wurde somit zu 67 Prozent erreicht. Die Auswertung für das erste Quartal 2008 ergibt einen Zielerreichungsgrad von 97%.
- Gemäss SECO- Bericht stellten die Paritätischen Kommissionen, welche die Einhaltung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen kontrollieren (ave-GAV), erheblich mehr Verstösse gegen Mindestlöhne fest als die Kantone. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Mindestlöhne in einem GAV klar definiert sind. Kommt hinzu, dass die Löhne eines GAV sich direkt durchsetzen lassen und Verstösse sanktioniert werden können. Anders sieht dies im Zuständigkeitsbereich des Kantons und der Tripartiten Kommission aus. Hier muss mit orts- und branchenüblichen Löhnen verglichen werden, welche sich nicht auf Franken und Rappen genau feststellen lassen. Es besteht auch keine Möglichkeit, eine Unterschreitung zu sanktionieren oder eine Nachzahlung zu verlangen. Die TPK kann einzig versuchen, den fehlbaren Arbeitgeber von einer Nachzahlung zu überzeugen. Erfolgreich zu Ende geführt werden konnten 16 solche sogenannte Verständigungsverfahren.
- Festzuhalten ist ausserdem, dass sich im Kanton Luzern aus den Rückmeldungen der PK<sup>2</sup> keine anderen Resultate ergeben als aus kantonale angeordneten Kontrollen.

Bei der Würdigung der heutigen Vollzugssituation im FLAM Bereich im Kanton Luzern sind weitere Umstände von Bedeutung. Im Kanton wurde von Beginn weg die Strategie verfolgt, die Durchführung der Kontrollen auszulagern. Zu diesem Zweck, und um Synergien zu schaffen bzw. die Zusammenarbeit mit den Paritätischen Kommissionen (PK) zu stärken, hat der Kanton Luzern bereits im Sommer 2005<sup>3</sup> die Gründung eines Kontrollvereins initiiert, der von den verschiedenen PK getragen werden sollte<sup>4</sup>. Das hat sich aus verschiedenen, nicht beim Kanton liegenden Gründen verzögert, weshalb eine Leistungsvereinbarung für die externe Durchführung der Kontrollen erst im Juli 2006 abgeschlossen werden konnte. Solange der Prozess andauerte, kam eine Aufstockung des kantonalen Personals natürlich nicht in Frage. Nach der Auslagerung wurde die Anzahl der durchgeführten Kontrollen sofort markant gesteigert. In der Zwischenzeit wurde von anderen PK ein weiterer Verein gegründet, mit dem eben-

<sup>2</sup> Die PK sind gesetzlich verpflichtet, sämtliche Verstösse im Bereich der FLAM dem Kanton zu melden (Art. 9 Abs. 1 Entsendegesetz).

<sup>3</sup> Koordinationsgespräch zwischen Regierungsrat Pfister und Vertretern verschiedener PK am 28. Juni 2005.

<sup>4</sup> Der Verein Faircontrol vertritt die Paritätischen Kommissionen des Elektro-/Telekommunikations-Gewerbes, des Isoliergewerbes und der Reinigungsbranche.

falls eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen worden ist<sup>5</sup>. Mit den erwähnten Leistungsvereinbarungen sind auch Kontrollen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit delegiert worden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Arbeitsbedingungen und Löhne auf dem Luzerner Arbeitsmarkt grundsätzlich gut eingehalten werden und die flankierenden Massnahmen greifen. Durch die Kontrollen wird angemessen auf die Bedürfnisse der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts Rücksicht genommen. Entscheidend sind insbesondere die Qualität der Kontrollen, die Festlegung der Risikobranchen und die gleichmässige Verteilung von Kontrollen auf verschiedene Betriebe. Diese Anforderungen werden im Kanton Luzern erfüllt. Die Zahl der insgesamt im Kanton Luzern vorgenommenen Kontrollen durch die Verwaltung selber, durch die paritätischen Kommissionen (PK) und die beauftragten Organisationen liegt im Bereich der Vorgaben des Bundes. Die diesbezügliche Übersicht des SECO ist unvollständig und ergibt ein falsches Bild. Ebenso besteht die Möglichkeit, auf Veränderungen des Arbeitsmarktes oder negative Tendenzen umgehend zu reagieren und die Kontrolldichte punktuell oder flächendeckend sofort zu erhöhen. Diesem Anspruch genügen aus heutiger Sicht die Organisation und die verfügbaren Mittel.

Wir wollen auch in Zukunft die Kontrollen in gleicher Anzahl und Qualität leisten. Bei Bedarf werden wir sie verstärken.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, den Vorstoss als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 3. Juni 2008 / RRB-Nr. 652

---

<sup>5</sup> Der Verein PARIcontrol vertritt die Paritätischen Kommissionen des Bauhauptgewerbes, des Carrossiergewerbes, der Gebäudetechnikbranche, des Gerüstbaus, des Marmor-/Granitgewerbes, des Metallgewerbes, der Maler-/Gipser, der Schreiner, des Plattenlegergewerbes Zentralschweiz und der Decken- und Innenausbausysteme.